

GEMEINDE PREITENEGG

Bezirk Wolfsberg, Kärnten
Postleitzahl 9451

Zahl: 920-6/1997

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 17. Dezember 1997, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1993, LGBL. Nr. 77/1993, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 73/1996, § 15 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBL. Nr. 201/1996 (art. 65), und des Gesetzes über die Vergnügungssteuern, LGBL. Nr. 63/1982, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 71/1997, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Die Gemeinde Preitenegg schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz in seiner jeweiligen Fassung gilt,
 - b) Filmvorführungen, die aufgrund des Kinogesetzes 1962 in seiner jeweiligen Fassung einer Berechtigung bedürfen,
 - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
 - d) die Veranstaltungen von Glücksspielen.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen, Spieltische, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeitsapparate und ähnliches.

§ 3

Anmeldung der Veranstaltung

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes) verpflichtet.
- (2) Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (3) Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist zur Leistung der Abgabe derjenige verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 5

Ausmaß der Vergnügungssteuer

Für das Ausmaß der Vergnügungssteuer gelten die Tarife in der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 6

Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind befreit:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird,
 - b) Sportveranstaltungen von Amateuren,
 - c) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen,
 - d) die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden.
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ersuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltung (Filmvorführungen) stattgefunden hat.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.

§ 8

Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9

Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlichen abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10

Kontrolle

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einhebung der Vergnügungssteuer vom 30.12.1982, Zahl: 941-7/1982 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Josef Knauder

Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung
Vergnügungssteuertarife

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

- (1) Der Steuersatz beträgt:
- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) für Filmvorführungen | 10 v.H. |
| b) für alle anderen Veranstaltungen | 10 v.H. |
- (2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden. Die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht.
- (3) Werden Eintrittskarten nicht ausgegeben, so gilt das für die Teilnahme an der Veranstaltung entrichtete Entgelt als Eintrittsgeld.

II. Pauschbetrag nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen:

- (1) Der Steuersatz beträgt:
- a) für die Aufstellung und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat S 500,00
sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten der lit b) bis d) handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten.
- e) für die Aufstellung und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballfischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile wie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder andere für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparate je Apparat und begonnenem Kalendermonat S 120,00
- f) für die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch und akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie

- insbesondere ihre Verletzung oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele darstellen
- | | | |
|---|---|-----------|
| je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat | S | 10.000,00 |
|---|---|-----------|
- g) für die Aufstellung und den Betrieb von Geldspielapparaten (§ 5 Abs. 2a und 2b des Kärntner Veranstaltungsgesetzes)
- | | | |
|--|---|--------|
| je Geldspielapparat und begonnenem Kalendermonat | S | 800,00 |
|--|---|--------|
- h) für eine automatische Kegelmahn
- | | | |
|--------------------------------------|---|--------|
| je Bahn und begonnenem Kalendermonat | S | 100,00 |
|--------------------------------------|---|--------|
- i) für die Aufstellung und den Betrieb eines Fernsehapparates zum öffentlichen Empfang von Fernsehübertragungen
- | | | |
|--|---|-------|
| je Fernsehapparat und begonnenem Kalendermonat | S | 50,00 |
|--|---|-------|

III. Pauschbetrag nach der Größe des benutzten Raumes:

- (1) Die Veranstaltung wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist.
- (2) Bemessungsgrundlage ist die Grundfläche der für die Veranstaltung benützten und den Teilnehmern zugänglichen Räume. Die im Freien gelegenen Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu veranschlagen.
- (3) Die Steuer beträgt je angefangene 10 m²
 1. für regelmäßige Veranstaltungen
 - a) bei einer durchschnittlichen Besucherzahl bis zu 200 Personen S 5,00
 - b) bei einer durchschnittlichen Besucherzahl von über 200 Personen S 10,00
 2. für fallweise Veranstaltungen
 - a) bei einer Besucherzahl bis zu 200 Personen S 10,00
 - b) bei einer Besucherzahl von über 200 Personen S 20,00

IV. Pauschbetrag nach dem Vielfachen des Einzelpreises:

- (1) Die Vergnügungssteuer wird für nachstehende Belustigungen mit dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet.
- (2) Sie beträgt je Kalendertag
 - a) für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten- (Geister-) bahnen, Autodrome, Karuselle, Schüttelwerke und sonstige Einrichtungen, mit denen Gleit- und Drehfahrten durchgeführt werden können, soweit nicht unter lit. b) und c) etwas anderes bestimmt wird, das einfache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
 - b) für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkaruselle, Kinderkettenkaruselle, das 0,5 fache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
 - c) für Rodelbahnen, Rutschbahnen und dergleichen, das 25-fache des durchschnittlichen Einzelpreises;
 - d) für Schießbuden bis zu 8 m Frontlänge das 10-fache, über 8 m das 15-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuss;
 - e) für Schaubuden, Wurfbuden, Ringspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen bis zu 5 m Frontlänge das 10-fache, über 5m Frontlänge das 15 fache des durchschnittlichen Einzelpreises oder Einsatzes;
 - f) für Kraftmesser, Horoskope und ähnliche Belustigungen das 10-fache des Einzelpreises;

- g) für alle übrigen Belustigungen, soweit nicht unter a) bis f) angeführt, das 10-fache des Einzelpreises.